

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849 1849

5 (16.1.1849)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter

Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 5.

Dienstag, den 16. Januar

1849.

Aufforderung.

[24] Nro. 237. Bei der am 29. und 30. Dezbr. v. J. statt gehabten Aushebung zur Ergänzung des Groß. Armecorps sind nachstehende zur ordentlichen und außerordentlichen Conscription Pflichtige und zwar:

a) Aus der Altersklasse 1824.

	Loos-Nro.
Georg Wilhelm Nuß von Flinsbach	5
Karl Heinrich Lauer von Helmstadt	15
Karl Ludw. Christian Gerner v. Obergimpern	24
Johann Müller von Neckarbischofsheim	50
Jakob Leopold Heckmann von Rappenu	52
Jakob Andreas Stroh von Helmstadt	58
Johann Georg Herbold von Reichartshausen	62
Joh. Jakob Friedrich Stigelberger von Barga	68
Georg Heinrich Deininger von Obergimpern	74
Friedrich Jakob Junfer von Babstadt	80
Mosel Apfel von Siegelbach	101
Johann Schenk von Obergimpern	113
Peter Helfrich von Barga	119
Johann Heinrich Scharpf von da	120
Johann Georg Weber von Obergimpern	130

b) Aus der Altersklasse 1825

Heinrich Straub von Rappenu	7
Georg Michael Wohlgemuth von Untergimpern	9
Johann Ruppert von Neckarbischofsheim	16
Georg Ludwig Frank von Babstadt	26
Christian Haslinger von Epsenbach	28
Johann Martin Rehger von Rappenu	34
Johann Adam Knäpple von Wollenberg	38
Korenz Bär von Treschlingen	49
Franz Paul Brehm von Barga	54
Georg Adam Schief von Neckarbischofsheim	60
Theodor Bauer von Siegelbach	79
Philipp Joseph Kreth von Waibstadt	83
Johann Andreas Gramm von Hüffenhardt	100
Christian Seel von Epsenbach	102
Philipp Anton Berger von Waibstadt	106
Salomon Hirsch Böhm von Neckarbischofsheim	109
Johann Dietrich Hirschmann von Babstadt	117
Karl Johann Koch von Waibstadt	128
Franz Joseph Heinrich von Siegelbach	137

c) Aus der Altersklasse 1826

Johann Georg Ziegler von Epsenbach	22
Johann Balthasar Rick von Siegelbach	43
Jakob Bär von da	57
Christian Friedrich Brumm von Treschlingen	68
Karl Philipp Müller von Neckarbischofsheim	69
Wolf Hirsch von da	120
Philipp Adam Merkel von Reichartshausen	152
Johann Georg Fries von Neckarbischofsheim	158
Isak Isak von Wollenberg	160

d) Aus der Altersklasse 1827

Martin Bolz von Untergimpern	7
Johann Karl Helfrich von Barga	51
Johann Heinrich Ernst von Neckarbischofsheim	75
Johann Georg Michael Sommer von Helmstadt	97

	Loos-Nro.
Georg Friedrich Herbold von Neckarbischofsheim	101
Franz Sebastian Kloehe von Epsenbach	114
Jakob Fellmann von Rappenu	125
e) Aus der Altersklasse 1828	
Alois Ludwig Böhl von Waibstadt	15
Friedrich Anton Burkart von Obergimpern	36
Johann Michael Geier von Flinsbach	44
Johann Friedrich Müller von Neckarbischofsheim	45
Franz Joseph Kösterer von Waibstadt	67
Seligmann Adler von Obergimpern	68
Christoph Heinrich Bruner von Wollenberg	87
Samuel Freudenthaler von Siegelbach	106
Georg Mathews Rahm von da	113

ungehorsam ausgeblieben.

Dieselben werden nunmehr aufgefordert sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und der Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls sie für Re-fractaire erklärt, und nach § 4 des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 behandelt werden würden.

Neckarbischofsheim, den 6. Januar 1849.

Großh. Bezirksamt.

B e n i ß.

[25]

J. S.

Carl Friedrich Eberbach in Großgartach

gegen

Apotheker Gustav Maier von Sinsheim, Forderung betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 165. Wird für die klägerische Forderung im Betrag von 25,000 fl. Arrest auf das 24,500 fl. nebst 4 % Zins vom 15. Februar v. J. betragende Guthaben des Beklagten bei Apotheker Joseph Friedrich Häuser in Möskirch verfügt, und dem Apotheker Joseph Friedrich Häuser aufgegeben, bis zu ergehender weiterer gerichtlichen Verfügung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, den mit Arrest belegten Betrag nicht auszuführen.

2) Nachricht hiervon dem Beklagten mit der Weisung, binnen 4 Wochen, den Kläger zu befriedigen, indem sonst der mit Arrest belegte Betrag dem Kläger an Zahlungsstatt zugewiesen würde.

Dieses wird hiermit veröffentlicht, da Beklagter sich auf flüchtigem Fuße befindet.

Sinsheim, den 2. Januar 1849.

Großherzogliches Bezirksamt

B o d e.

Stein.

Schuldenliquidation.

[27] Nro. 753. Wiesloch. Nikolaus Stroh von Schatthausen ist vor zwei Jahren nach Amerika gereist, und hat nun um Ausfolgung seines Vermögens gebeten.

Zur Liquidation seiner etwaigen Schulden haben wir daher Tagfahrt auf

Dienstag den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Amtskanzlei angeordnet, und fordern dessen Gläubiger auf, an erwähntem Tage ihre Ansprüche an den Nikolaus Stroh um so gewisser geltend zu machen, als man ihnen im Unterlassungsfalle zu ihrem Guthaben später nicht mehr verhehlen kann.

Wiesloch, den 9. Januar 1849.

Großh. Bezirksamt.

Bl e i b i m h a u s.

vd. Dehlschlager.

Entmündigung.

[26] Nro. 16,060. Sinsheim. Martin Rudi von Hilsbach wurde wegen Geisteskrankheit entmündigt, und für ihn Ludwig Graf von da als Vormünder verpflichtet, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sinsheim, den 6. Januar 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.

B o d e.

vd. Hübner,

act. jur.

Ganterkenntniß.

[30] Nro. 254. Wiesloch. Ueber die Verlassenschaft des Thomas Kirchhöfer von Thairnbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 15. Febr. 1849,

früh 9 Uhr,

auf diesseitiger Gerichts-Kanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaß-Vergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 19. Dezbr. 1848.

Großherzogliches Bezirksamt.

F a b e r.

Ankündigung.

[21] Sinsheim. Sämmtliche zur Gantmasse des verlebten Lammwirths Georg Heß dahier gehörige Liegenschaften werden auf

Mittwoch den 31. d. Mts., Nach-

mittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus öffentlich, unter Ratificationsvorbehalt versteigert.

Unter den Steigobjekten befindet sich das, wegen seiner vortheilhaften Lage und zu jedem Gewerbs-

betrieb geräumige Gasthaus zum Lamm, im Inventuranschlag von 4500 fl., wozu wir die Steigliebhaber einladen.

Sinsheim, den 5. Januar 1849.

Das Bürgermeisteramt.

H a a g.

Besch.

Holzversteigerung.

[29] Nro. 73. Sinsheim. Donnerstag den 18. Januar d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im Stiftswald, Distrikt Delos, Daisbacher Gemarkung, 16 Stück forlene Bau- und Nutzholzklöge, worunter mehrere zu Holländerholz tauglich, 2 Klaster forlen Prügelholz, und 560 Stück forlene Wellen

auf der Hiebstelle gegen baare Zahlung vor der Abfuhr in Steigerung verkauft.

Sinsheim, den 10. Januar 1849.

Großherzogl. bad. Stiftschaffnei.

B a n z.

Liegenschaftsversteigerung.

[22] Steinsfurth. Die Liegenschaften des hiesigen Bürgers und Tagelöhners Martin Rüttinger, wie solche in Nro. 98. dieses Blattes beschrieben sind, werden

Dienstag den 30. f. Monats,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause nochmals versteigert, und endgiltig zugeschlagen, wenn auch das höchste Gebot unter dem Schätzungspreis bleibt.

Steinsfurth, den 30. Dezbr. 1848.

Das Bürgermeisteramt.

G o o s.

Hafner.

Liegenschaftsversteigerung.

[23] Steinsfurth. Dienstag den 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr, kommt das in Nro. 98. dieses Blattes näher beschriebene Wohnhaus der Leonhard Klingers Ehefrau auf hiesigem Rathhause zur nochmaligen Versteigerung, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn das höchste Gebot auch unter dem Schätzungspreise bleibt.

Steinsfurth, den 2. Januar 1849.

Das Bürgermeisteramt.

G o o s.

Hafner.

Nachruf.

[20] Allen Denjenigen die unserm geliebten Sohne, dem Unterlehrer Philipp Grab, am 30. Dezember v. J. die letzte Ehre erwiesen und zum Begräbniß begleitet haben, sprechen wir unsern innigsten Dank, der uns und unserem Sohne erzeigten Liebe, einem verehrten Publikum öffentlich aus; er hat lange gelitten, aber der Ewige hat sein Leiden in Freuden verwandelt.

Robrbach, den 6. Januar 1849.

Philipp Grab, Vater des Verlebten.

Susanna Grab, Mutter.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Art. 8. §. 32. Das Eigenthum ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbände fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignen Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommissie sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissie der regierenden fürstl. Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Art. 9. §. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungsgesetz- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Einführungsgesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1. Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
- 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
- 4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
- 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3 dieses Gesetzes.

- 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,
- 7) der Paragraphen elf und zwölf,
- 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
- 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebzehn, und des Paragr. achtzehn,
- 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
- 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
- 12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3, 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.).

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. 2. In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principis erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, so weit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
- 4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragr. acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Hausfuchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Para-

graphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absätze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. 4. Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. 5. Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reich wegen überwacht werden.

Art. 6. Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Art. 7. In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Hausfuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Hausfuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Art. 8. Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Dudwig. K. Mohl.